

Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 25. März 2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998 S.29) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V 2000, Nr.14, S. 360) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus folgende Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und an sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 StrWG M-V) sowie in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmung erhoben.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§2 StrWG M-V). Zu den öffentlichen Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper (insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rand, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen),
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, Lagerplätze, sofern sie an den übrigen Straßenkörpern angrenzen, die Bepflanzung),
 - d) die Nebenanlagen (Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straße dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und –einrichtungen).

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für die Sondernutzung werden nach anliegendem Tarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebührentarif

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
1	Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Baustelleneinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,15 € pro Tag
2	Lagerung von Gegenständen aller Art von mehr als 24 Std. Dauer (außer Nr.1) je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,30 €
3	Container je Standplatz	6,00 € pro Woche
4	Automaten, Auslage- Schaukästen, Warenauslagen, die mehr als die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,15 € pro Tag
5	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m ² beanspruchter Straßenfläche	3,00 € pro Monat
6	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände, Kioske je m ² beanspruchte Straßenfläche	30,00 € pro Monat
7	Weihnachtsbaumhandel je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,50 € pro Monat
8	Werbeanlagen die innerhalb einer Höhe von 3m über den Gehweg oder 4,5m über der Fahrbahn angebracht sind je m ² beanspruchter Ansichtsfläche	20,00 € pro Monat
9	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind je m ² beanspruchter Ansichtsfläche	0,30 € pro Tag
10	Fahnen an Fahnenmasten, die der Werbung dienen je m ² beanspruchte Ansichtsfläche an eigenen Fahnenmasten an städtischen Fahnenmasten	18,00 € pro Monat 26,00 € pro Monat

11	Straßenfeste mit direkter oder indirekter gewerblicher Zielsetzung	55,00 € pro Tag
----	--	-----------------

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen gleichzeitig Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 01. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis durch Bescheid festgesetzt, sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührensschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 6 Stundung, Herabsetzung, Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Gebühr gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 25.März 2002

Burwitz
Bürgermeister